

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Staufener Straße I“, Bad Krozingen

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 07. Mai 2018 eingeleiteten Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes „Staufener Straße I“, Bad Krozingen hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen in öffentlicher Sitzung am 07. Mai 2018 eine Veränderungssperre nach §14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 202, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.bad-krozingen.de/beteiligungsverfahren eingestellt.

Zur Identifikation der ausliegenden Veränderungssperre wird auf den räumlichen Geltungsbereich, begrenzt

| | |
|-----------|--|
| im Osten | durch die Basler Straße |
| im Süden | durch den Neumagen und den Mühlkanal |
| im Westen | durch die Bahn und den BPL „Bahnhofsbereich“ (Nord- bzw. Westgrenzen: Bahndammweg 4, Bahnhofstraße 9 und 10, Hebelstraße 2, 5 und 9) |
| im Norden | durch die Nord- bzw. Ostgrenzen von Hebelstraße 9, 18 und 20 sowie Basler Straße 47 und 47a |

hingewiesen (vgl. Lageplan vom 07.05.2018).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern Sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bad Krozingen, 18.05.2018

Volker Kieber
Bürgermeister

Stadt Bad Krozingen

Geltungsbereich der Veränderungssperre für die 11. Änderung des
Bebauungsplanes "Staufener Straße I"

M 1:3 000
07.05.2018

